

Bezirksgericht Winterthur

Einzelgericht Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG250019-K/U/

Mitwirkend: Ersatzrichter M.A. HSG A. Rakita
Gerichtsschreiberin MLaw M. Studer

Urteil vom 16. Mai 2025

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

betreffend **grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 7. März 2025 (act. D1/37) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte in Begleitung seiner erbetenen Verteidigung Rechtsanwalt Dr. iur. X._____.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. D1/37 S. 3)

- Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
- Bestrafung mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 130.– (entsprechend Fr. 3'900.–) sowie einer Busse von Fr. 800.–
- Gewährung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 4'070.–)

2. Der Verteidigung: (act. 51)

- "1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln freizusprechen.
2. Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.
3. Dem Beschuldigten sei für seine Aufwendungen im Untersuchungs- und im Gerichtsverfahren eine angemessene Entschädigung zuzusprechen."

3. Des Beschuldigten: (sinngemäss)

Entscheid gemäss den Anträgen der Verteidigung.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

Mit Anklage vom 7. März 2025 (eingegangen am 19. März 2025) wurde beim Bezirksgericht Winterthur das Strafverfahren anhängig gemacht (act. D1/37). Dem Beschuldigten und seiner Verteidigung wurde die Anklage am 21. bzw. 20. März 2025 zugestellt (act. D1/41-42). Die Verfahrensleitung prüfte die Anklageschrift, die Akten und die Prozessvoraussetzungen am 7. April 2025 (Prot. S. 2) und lud mit Verfügung vom 11. April 2025 zur Hauptverhandlung vor (act. 46). Die Hauptverhandlung wurde am 16. Mai 2025 durchgeführt, anlässlich welcher der Beschuldigte und die Verteidigung erschienen sowie die eingangs genannten Anträge stellten (Prot. S. 5 ff.).

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Anklagesachverhalt (act. D1/37 S. 2) und pönalisiertes Verhalten

1.1. Im Anklagesachverhalt wird festgehalten, der Beschuldigte habe am 5. Februar 2023, ungefähr um 22:20 Uhr, den Personenwagen BMW X3 mit den Kontrollschildern ZH 1 von der Auwiesenstrasse in Winterthur herkommend gelenkt und sei in die Zürcherstrasse eingefahren.

Als der Beschuldigte in die Zürcherstrasse, und damit in die Fahrbahn des Linienbusses eingeschwenkt war, habe der Linienbus die Lichthube betätigt, woraufhin der Beschuldigte brüsk, bis zum Stillstand, abgebremst habe, obwohl er das hinter ihm herannahende Fahrzeug vor dem Einbiegen in die Zürcherstrasse gesehen haben soll und ohne dass es hierfür einen notfallähnlichen Grund gegeben hätte. Infolge dieses abrupten Bremsvorgangs hätte der hinter dem Beschuldigten fahrende Linienbus eine Vollbremsung einleiten müssen, wobei es diesem nicht gelungen sei, rechtzeitig zum Stillstand zu kommen. Es sei zur Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen gekommen, womit der Beschuldigte aufgrund seiner Fahrweise zumindest hätte rechnen müssen und dies mit seinem Verhalten billigend in Kauf genommen hätte.

Der Beschuldigte habe durch diese grob verkehrswidrige Fahrweise, mit welcher die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht hätten rechnen müssen, eine erhebliche Unfallgefahr mit ernstlichen Folgen für die Gesundheit geschaffen, welche sich in der Kollision konkretisierte.

1.2. Damit die Würdigung der Staatsanwaltschaft zutrifft, muss im Fahrverhalten des Beschuldigten eine grob verkehrswidrige Fahrweise erkannt werden können. Konkret ist dies im Anklagesachverhalt als "brüskes Abbremsen bis zum Stillstand ohne notfallähnlichen Grund" umschrieben. Dieses von der Staatsanwaltschaft im Anklagesachverhalt umschriebene Verhalten deckt sich mit der Terminologie aus der angeklagten Strafnorm von Art. 37 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 VRV. Letztere Bestimmung hält fest, dass brüskes Bremsen und Halten nur gestattet ist, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall. Was das im Anklagesachverhalt umschriebene "brüske" Bremsen für Verhaltensweisen umfasst, ist nicht ohne Weiteres klar. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung setzt ein unzulässiges brüskes Bremsen eine scharfe, plötzliche Verzögerung des eigenen Fahrzeugs voraus. Als "brüskes" Bremsen hat eine relativ heftige, plötzlich eintretende Verzögerung zu gelten (BSK SVG-FIOLKA, Art. 37 N 12 f. m.w.H.). Mit anderen Worten ist ein Bremsmanöver dann unzulässig brüsk, wenn die Verlangsamung der Fahrtgeschwindigkeit relativ (wohl gemessen als Differenz der Fahrtgeschwindigkeit vor und nach dem Bremsen) stark und unvorhergesehen ist.

Die übrigen umschriebenen Tatbestandselemente sind bzw. die Tatbestandsvariante des ebenfalls im Sachverhalt vorgeworfenen "Abbremsen bis zum Stillstand" ist hingegen mühelos verständlich.

2. Unbestrittener Sachverhalt

Einleitend ist festzuhalten, dass die allgemeinen Lebensumstände rund um den Unfallvorfall unstrittig sind und sich überdies anhand der vorhandenen Beweismittel erstellen lassen. Dass der Beschuldigte den fraglichen Personenwagen lenkte, wird von diesem nicht in Abrede gestellt (vgl. act. D1/2/1 Frage 2 ff.; act. D1/2/2 Frage 6 ff.) und ergibt sich sodann aus dem Polizeibericht (act. D1/1) sowie aus der Videoaufnahme aus dem Linienbus (act. D1/4). Die Betätigung der

Lichthupe bzw. des Scheinwerfers geht aus der Videodokumentation (act. D1/4) hervor, wird vom Beschuldigten mehrfach beschrieben (act. D1/2/1 Frage 2 f.; act. D1/2/2 Frage 35) und auch von der Auskunftsperson so wiedergegeben (act. D1/2/4 Frage 16). Dass der Beschuldigte den Linienbus oder zumindest ein heranfahrendes Fahrzeug erkannte, bevor er in die Zürcherstrasse eingebogen war, sagte er wiederholt so aus (act. D1/2/1 Frage 4; act. D1/2/2 Frage 18, 20 f., 34 und 36). Dass es schliesslich zur Kollision zwischen den Fahrzeugen kam, ist aus der Fotodokumentation (act. D1/5) zu entnehmen, und wird auch vom Beschuldigten nicht anders dargestellt (act. D1/2/1 Frage 10, act. D1/2/2 Frage 7). Der Anklagesachverhalt ist in diesem Zusammenhang anerkannt und damit nicht weiter zu erstellen.

3. Sachverhaltserstellung

3.1. Zu erstellender Sachverhalt

Nicht vom Beschuldigten anerkannt und entsprechend zu erstellen ist dessen Fahrverhalten, insbesondere der Bremsvorgang. Die Staatsanwaltschaft beschreibt in ihrem Anklagesachverhalt das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten so, dass dieser "brüsk, bis zum Stillstand, abbremste" (act. D1/37 S. 2).

3.2. Verfügbare Beweismittel und Würdigung

3.2.1. Bei der Erstellung des Sachverhalts kann auf mehrere Beweismittel zurückgegriffen werden. Namentlich liegen die Videoaufnahme aus dem Linienbus (act. D1/4), welche die Unfallfahrt aus dessen Perspektive aufzeichnete, die Auswertung der aufgezeichneten Daten vom Restwegaufzeichnungsgerät (RAG) des Linienbussees (act. D1/5), die Erkenntnisse aus dem Kurzbericht des Forensische Institut Zürich (fortan: FOR; act. D1/31/2) sowie die Aussagen des Beschuldigten (act. D1/2/1-3; Prot. S. 11 ff.) und die Aussagen der Auskunftsperson (act. D1/2/4) vor.

3.2.2. Mithilfe der Videodokumentation lässt sich gut nachvollziehen, wie sich der Unfall ereignete, und zusammen mit der Datenaufzeichnung des RAG lässt sich auch das Fahrverhalten des Linienbusses gut beschreiben bzw. nachvollziehen.

Die Aussagen des Beschuldigten und der Auskunftsperson lassen sich dadurch einerseits bis zu einem gewissen Grad verifizieren, und sie erhellen andererseits die nicht aus den übrigen Beweismitteln ersichtlichen Sachverhaltselemente. Insgesamt ermöglichen die vorhandenen Beweismittel einen guten Einblick in den allgemeinen Unfallshergang. Dieser ist aber auch nicht bestritten. Um indessen den entscheiderelevanten Sachverhalt – das vermeintlich pönalisierte Verhalten des Beschuldigten – zu erstellen, taugen die vorhandenen Beweismittel indessen nur begrenzt und indirekt. Allem voran ermöglichen die Videoaufzeichnung (act. D1/4) und die ausgewerteten RAG-Daten aus dem Linienbus (act. D1/5) nur indirekte Rückschlüsse über das Fahrverhalten des Beschuldigten.

Auf der Videoaufzeichnung ist von Auge erkennbar, dass die Bremslichter des durch den Beschuldigten gelenkten Personenwagens ohne Zweifel aufleuchten (act. D1/4, ungefähr Sekunde 43). Nicht ersichtlich ist allerdings, ob diese durchgehend bis nach der Kollision brannten oder ob der Beschuldigte die Bremse erst betätigte, dann löste und erst nach der Kollision wieder betätigte (act. D1/4, Sekunden 44-49). Während eines kurzen Moments sind die Brems- bzw. Rücklichter des Personenwagens auf dem Video aufgrund des grellen Lichts des Busses nämlich gar nicht mehr zu sehen (act. D1/4, Sekunde 46). Auch ist unmittelbar nach der Kollision nicht erkennbar, ob für einen Moment nur die Rückleuchten brannten oder aber die Bremslichter (act. D1/4, Sekunde 46). Ebenso wenig ist anhand der Videoaufnahmen zu erkennen, dass der Personenwagen des Beschuldigten vor der Kollision jemals vollkommen still stand beziehungsweise dass der Beschuldigte "bis zum Stillstand" abbremste, ehe sich die Kollision ereignete. Viel eher ist erkennbar, dass der Personenwagen des Beschuldigten sich auch im Moment der Kollision (act. D1/4, ungefähr Sekunde 45) noch in leicht rollendem Zustand befindet, danach noch einige Meter weiterrollt, ehe er komplett zum Stillstand kommt (act. D1/4, Sekunden 46-48).

Insgesamt lässt das Video nur einen optischen Eindruck vom Fahrverhalten des Beschuldigten zu, welches ermessensweise durch den Beobachter zu qualifizieren ist. Es wäre zwar nicht undenkbar, mit dem Video objektives bzw. ermessensunabhängiges verkehrswidriges Fahrverhalten festzustellen. Beispiels-

weise wenn – wie im Anklagesachverhalt beschrieben – der Beschuldigte sein Fahrzeug bis zum Stillstand abgebremst hätte und das Fahrzeug sich erkennbar für eine gewisse Dauer nicht mehr bewegt hätte, und es schliesslich deswegen zur Kollision gekommen wäre. Ein solches Verhalten ist aber gerade nicht zu erkennen. Dass der Beschuldigte bremste, lässt sich aus den Videoaufzeichnungen zwar erkennen. Wie stark dieses Bremsen allerdings war oder wie stark der Beschuldigte mit anderen Worten durch Bremsen seine Fahrtgeschwindigkeit reduzierte, lässt sich mit blossem Auge und nur durch das Video nicht erkennen. Indizien für eine sehr starke Bremsung, wie etwa eine von Auge erkennbare Bremsspur, verursacht durch die Reifen des Fahrzeugs des Beschuldigten auf dem Asphalt, sind nicht zu sehen. Im Resultat kann mit dem Video objektiv nicht erstellt werden, wie stark der Beschuldigte bremste, und auch nicht, dass er bis zum Stillstand abbremste.

3.2.3. Aus den RAG-Datenaufzeichnungen des Linienbusses lässt sich generell nicht ableiten, wie schnell der Personenwagen des Beschuldigten fuhr und wie stark dieser bremste, zumal sich diese Daten auf das Fahrverhalten des Linienbusses beschränken. Diese Daten lagen auch dem FOR vor, welches in seinem Kurzbericht festhielt, dass ein Punktgenaues Geschwindigkeitsprofil des Personenwagens nicht erstellt werden könnte (act. D1/31/2 S. 5). Das FOR hätte zusammen mit den Videoaufnahmen beispielsweise erstellen können, ob der Personenwagen schneller oder langsamer fuhr als der Linienbus, weil die Geschwindigkeit des Linienbusses aus den RAG-Daten bekannt ist und auf dem Video zu sehen wäre, ob sich der Bus an den Personenwagen annähert. Wie schnell allerdings der Geschwindigkeitsunterschied zwischen den beiden Fahrzeugen tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt war, liesse sich gemäss den Sachverständigen mit den vorhandenen Beweismitteln auch gutachterlich nicht feststellen (vgl. D1/31/2 S. 4). Über eine Positionszuordnung und unter Beizug der Videozeit hätte bloss mit grosser Toleranz eingegrenzt werden können, welche Durchschnittsgeschwindigkeit der Personenwagen aufwies (act. D1/31/2 S. 5). Ein Gutachten über das Fahrverhalten des Beschuldigten wurde aber nicht in Auftrag gegeben, sondern es liegt nur der Kurzbericht vor (act. D1/31/2). Mithin liegen keine

objektiven Angaben über das Fahrverhalten des Personenwagens vor, insbesondere kein durch Sachverständige erstelltes Gutachten.

3.2.4. Entsprechend lassen sich aus diesen Beweismitteln keine objektiven Aussagen darüber machen, wie stark der Beschuldigte seine Geschwindigkeit durch Bremsen verringerte. Der Anklagesachverhalt lässt sich aus diesen objektiven Beweismitteln nicht erstellen.

3.2.5. Hinsichtlich des Fahrverhalten des Beschuldigten sagte der Buschauffeur als Auskunftsperson zusammengefasst aus, der Beschuldigte sei vor ihm in die Zürcherstrasse eingebogen, er selbst habe eine Bremsung eingeleitet, dann habe der Beschuldigte vor ihm gebremst und es sei zur Kollision gekommen (act. D1/2/4 Frage 9). Auf die Frage, ob der Beschuldigte ihm den Vortritt genommen habe, antwortete der Buschauffeur nicht eindeutig (act. D1/2/4 Frage 11). Er habe aber, nachdem der Beschuldigte mit seinem Personenwagen vor ihm eingebogen sei, seine Geschwindigkeit verringert (act. D1/2/4 Frage 13). Auf Vorhalt des Videos (act. D1/4) und mit Verweis auf die RAG-Daten (act. D1/5) wurde der Buschauffeur gefragt, weshalb er seine Geschwindigkeit erhöhte, nachdem der Beschuldigte vor ihm auf die Zürcherstrasse eingebogen war, was ersterer allerdings nicht beantwortete (act. D1/2/4 Fragen 14-15). Auf Ergänzungsfrage der Verteidigung führte der Buschauffeur aus, dass er die Lichthupe betätigte, als er bereits am Bremsen war, und dass er bremste und dann der Beschuldigte auch bremste (act. D1/2/4 Fragen 28 und 30).

Die Aussagen des Buschauffeurs lassen ebenfalls keine verlässlichen Aussagen über das Fahrverhalten des Beschuldigten zu. Für sich allein genommen geben die Aussagen den Anklagesachverhalt nur schon rudimentär und lückenhaft wieder. Sodann sind die Aussagen wenig glaubhaft, zumal der Buschauffeur sein eigenes Fahrverhalten verzerrt darstellt, was auch der Staatsanwaltschaft nicht entging (vgl. act. D1/2/4 Frage 14). Ab rund 131 Meter vor der Unfallstelle beschleunigte der Buschauffeur den Linienbus gemäss der RAG-Datenauswertung von 54.1 km/h auf ein Tempo von 58.2 km/h, welches sie 77 Meter vor der Unfallstelle erreichte. Zu bremsen begann er erst 33 Meter vor der Unfallstelle (act. D1/5). Die Ausführungen des Buschauffeurs, er sei bremsbereit gewesen

(act. D1/2/4 Frage 9) und er habe die Bremsung eingeleitet, als der Personenwagen vor ihm einfuhr (act. D1/2/4 Frage 9), entsprechen damit offensichtlich nicht dem Unfallhergang. Immerhin sprach der Buschauffeur weder von einer "brüskten Bremsung" noch von einer Vollbremsung noch vom Stillstand des vor ihm fahrenden Personenwagens. Stattdessen sprach er wiederholt davon, dass er selbst bremste, und dann der Personenwagen bremste (act. D1/2/4 Frage 9 und 30). Damit können aus den Aussagen der Auskunftsperson keine Tatsachen zulasten des Beschuldigten und zugunsten des Anklagesachverhalts erkannt werden.

3.2.6. Der Beschuldigte selbst wurde wiederholt zum Unfallhergang befragt und sagte stets in einem hohen Detaillierungsgrad zu seinem Fahrverhalten unmittelbar vor der Kollision aus. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. Februar 2023 sagte der Beschuldigte, sein Auto sei von hinten sehr hell erleuchtet worden, weshalb er sehr stark erschrocken sei. Er habe vor Schreck nach hinten geschaut, sei auf die Bremse gestanden und habe stark gebremst *a/s* es zum Knall gekommen sei (act. D1/2/1 Frage 2). Auf die Frage, weshalb er so stark gebremst hätte, sagte er, der Linienbus sei schon fast mit seinem Auto zusammengestossen als letzterer die Scheinwerfer betätigte (act. D1/2/1 Frage 3). Während der Staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. November 2023 sagte der Beschuldigte aus, dass der Linienbus hinter ihm erst kurz vor dem Unfall die Lichtlupe betätigt habe, woraufhin es sehr hell geworden sei (act. D1/2/2 Frage 7 und 40). In der Folge schilderte er, wie er sich auf dem Fahrersitz drehte, um über seine rechte Schulter nach hinten durch das Heckfenster zu schauen. Er habe indessen keine Vollbremsung machen wollen (act. D1/2/2 Frage 7). Auf die Frage, ob er brüsk, bis zum Stillstand abgebremst habe, als der Bus die Lichtlupe betätigte, antwortete der Beschuldigte, dass er sich nur noch an das Licht erinnern könne (act. D1/2/2 Frage 35). Er führte sodann aus, dass er sich umgedreht habe, um nach hinten zu sehen, wobei sein linker Fuss auf das Bremspedal gekommen sei, und dabei die Bremse betätigt worden sein könnte (act. D1/2/2 Frage 37 f.). Ob er gebremst habe oder die Bremse nur mit seinem linken Fuss gestreift habe, wisse er nicht mehr (act. D1/2/2 Frage 37). Eine bewusste Vollbremsung habe er aber sicher nicht gemacht, nur schon, weil er hierfür keine Körperhaltung inne genommen habe, um sich selbst zu schützen (act. D1/2/2 Frage 38). Anlässlich der

Konfrontationseinvernahme vom 11. Dezember 2024 wiederholte der Beschuldigte seine bisherigen Ausführungen (act. D1/2/3). An der Hauptverhandlung vom 16. Mai 2025 wurde der Beschuldigte ebenfalls befragt und gab mehrheitlich seine bisherigen Aussagen wieder (Prot. S. 11 ff.). Insbesondere wiederholte er seine Darstellung, dass er im Zuge des Umdrehens (Prot. S. 20 f.) mit dem linken Fuss auf die Bremse gekommen sei (Prot. S. 20-22), das Auto sich durch den Kontakt des Fusses mit der Bremse zwar verlangsamt habe (Prot. S. 21), allerdings nie still gestanden sei (Prot. S. 23) und dass er keine Vollbremsung haben machen wollen (Prot. S. 21 f., S. 23). Auf die explizite und wiederholte Frage, wie stark er gebremst habe (Prot. S. 22 f.), antwortete der Beschuldigte, dass sein Fahrzeug nur leicht beschädigt gewesen sei (Prot. S. 23) und ihn die Verkehrspolizei auch noch habe nach Hause fahren lassen (Prot. S. 25), was bei einer Vollbremsung sicher nicht der Fall gewesen wäre (Prot. S. 23).

Aus den Aussagen des Beschuldigten lässt sich ebenfalls nur entnehmen, dass dieser die Bremse seines Fahrzeugs betätigte, allerdings nicht, dass dieser stark bremste oder sein Auto bis zum Stillstand abbremste. Dass er eine Vollbremsung vollzog, bestritt der Beschuldigte wiederholt. Seine Aussagen stimmen in dieser Hinsicht, aber auch bezüglich des allgemeinen Unfallhergangs, mit der Videoaufnahme (act. D1/4) überein. Der Beschuldigte gab zwar zu, gebremst zu haben, es lässt sich aber daraus nicht ableiten, zu welchem Zeitpunkt im gesamten Unfallhergang und mit welcher Distanz zum Linienbus er bremste, und auch nicht, wie stark er die Bremsen betätigte. Seine Schilderungen, dass er die Bremse gar nicht habe betätigen wollen, sie unabsichtlich mit dem falschen, nämlich linken, Fuss betätigt habe und nicht wie üblich mit dem rechten, und dass dies dabei geschehen sei, als er sich im Fahrersitz umgedreht habe, geben ein in sich stimmiges Bild ab, und lassen seine Aussagen glaubhaft erscheinen. Insbesondere, dass er sich vor dem Vollzug einer Vollbremsung in eine für ihn günstige und schützende Körperhaltung begeben und zudem den rechten Fuss verwendet hätte, sind überzeugend. Damit kann aus den Aussagen des Beschuldigten nicht mehr zugunsten des Anklagesachverhalts entnommen werden als aus den anderen Beweismitteln.

3.3. Fazit

Ein Schuldspruch setzt voraus, dass sich der Anklagesachverhalt, insbesondere das darin beschriebene unter Strafe gestellte Verhalten, erstellen lässt. Wie gezeigt lässt sich vorliegend lediglich erstellen, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug bremste. Dass er durch dieses Bremsen den Stillstand seines Fahrzeugs herbeiführte, lässt sich allerdings mit keinem der Beweismittel erstellen. Ferner lässt sich aus keinem der Beweismittel eine verlässliche Aussage darüber ableiten, wie stark der Beschuldigte seine Fahrt durch das Bremsen in tatsächlicher Hinsicht verlangsamte. Dies ist aber eine zwingende Voraussetzung, um von einer verhältnismässig starken und somit brüskten Reduktion des Fahrttempos im Sinne der Lehre und Rechtsprechung (vgl. E. II.1.2 oben) auszugehen. Dass es sich um ein "brüsktes" Bremsen im Sinne der Anklage handelte, lässt sich schlussfolgernd nicht erstellen. Da sich der Anklagesachverhalt nicht erstellen lässt, ist der Beschuldigte folglich freizusprechen.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Verfahrenskosten und Gebühren

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und der Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO). Hierzu zählen auch die Kosten für Gutachten (Art. 422 Abs. 2 lit. c StPO). Die Berechnung der Verfahrenskosten wird, genau wie die Festlegung der Entscheidunggebühr, nach dem kantonalen Recht bestimmt (Art. 424 StPO i.V.m. § 14 GebV OG). Für das Untersuchungsverfahren wurde eine Gebühr von Fr. 1'500.– veranschlagt, was grundsätzlich im gesetzlichen Rahmen liegt (vgl. § 14 GebV OG). Die Kosten für das Kurzgutachten des FOR sind durch dieses selbst ausgewiesen (act. D1/31/2 S. 6) und erscheinen für den Aufwand angemessen. Die Entscheidunggebühr fällt ausser Ansatz, zumal der Beschuldigte freigesprochen wurde, und dem Grundsatz nach die beschuldigte Person die Verfahrenskosten nur zu tragen hat, wenn sie verurteilt wird (Art. 423 StPO) oder wenn sie die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig oder schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung

erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO), was alles nicht der Fall war. Die Kosten sind entsprechend auf die Staatskasse zu nehmen.

2. Entschädigung und Genugtuung

2.1. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Zu den Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beizug eines Verteidigers angemessen erscheint. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Beizugs eines Rechtsbeistandes sind nicht nur die Schwere der Straftat und die tatsächliche oder rechtliche Komplexität des Falles zu berücksichtigen, sondern auch die Dauer des Verfahrens und seine Auswirkungen auf das persönliche und berufliche Leben der beschuldigten Person (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5, bestätigt in BGE 142 IV 45 E. 2.1). Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, steht der Anspruch für die angemessene Ausübung der Verteidigungsrechte ausschliesslich der Verteidigung zu, unter Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft (Art. 429 Abs. 3 StPO).

2.2. Die Höhe der Entschädigung für anwaltliche Verteidigung ergibt sich im Kanton Zürich aus den §§ 2, 3 und 16 ff. der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anwaltsgebührenverordnung, LS 215.3, nachstehend: AnwGebV). Im Untersuchungsverfahren bemisst sich die Entschädigung nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung (§ 16 AnwGebV), wobei die Ansätze gemäss § 3 der AnwGebV gelten, d.h. in der Regel Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde. Für die Bestimmung der konkreten Stundenansatzhöhe ist auf die allgemeinen Regeln von § 2 AnwGebV zurückzugreifen, wonach diese im Wesentlichen nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Verteidigung festzulegen ist. Die Verteidigungskosten sollten zwar grundsätzlich in vollem Umfang erstattet werden, sie sollten jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität und Bedeutung des Falles stehen. Insofern ist die beschuldigte Person zur Schadensminderung verpflichtet (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2.). Das Bundesgericht hat die An-

nahme eines Stundenansatzes von Fr. 250.– in Fällen mittlerer Komplexität bzw. von Fr. 200.– oder Fr. 220.– in weniger komplexen Verfahren in unlängst ergangenen Entscheiden als mit dem Willkürverbot vereinbar erklärt und festgehalten, dass es der beschuldigten Person beim angewendeten Satz von Fr. 250.– jedenfalls möglich sein sollte, einen Wahlverteidiger zu mandatieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 5.4.2. mit Hinweisen). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2.2 mit Hinweisen). Entschädigungspflichtig sind dabei generell nur jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, notwendig und verhältnismässig, d.h. in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen, sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_695/2007 vom 8. Januar 2008 E. 3.5 mit Hinweisen; BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 N 15).

2.3. Für das Untersuchungsverfahren werden vom Beschuldigten Kosten für die erbetene Verteidigung im Umfang von Fr. 6'112.40 bei einem Aufwand von 21.83 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 280.– geltend gemacht (act. 52). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verteidigung während der Untersuchung an zwei Einvernahmen teilnahm, einen Kurzbericht des FOR mit technischen Fragen zu sichten und nachzuvollziehen hatte und im Strafbefehl eine von der Anklage abweichende rechtliche Würdigung vorgenommen wurde. Das Untersuchungsverfahren wurde mit anderen Worten nicht wie ein wenig komplexer Fall geführt. Ferner dauerte das Untersuchungsverfahren seit dem Beizug des Verteidigers im Juni 2023 bis zur Anklage im März 2025 fast zwei Jahre. Dies rechtfertigt Aufwände der Verteidigung im Zusammenhang mit Aktenstudium, zumal sich diese aufgrund der zeitlichen Distanzen zwischen einzelnen Verfahrensschritten wiederholt vertieft in den Fall einarbeiten musste. Der insgesamt betriebene Aufwand erscheint, insbesondere verteilt über einen Zeitraum von fast zwei Jahren, damit angemessen. Im Gesamtrahmen der möglichen Stundensätze erscheinen Fr. 280.–

ebenfalls angemessen. Die pauschal geltende gemachten Auslagen in der Höhe von Fr. 192.65 erscheinen auch angemessen.

2.4. Während sich die Entschädigung im Untersuchungsverfahren wie gesehen nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung bemisst (§ 16 AnwGebV), ergibt sie sich im Gerichtsverfahren aus der Gebühr (§ 17 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses, einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung, beträgt die Pauschalgebühr vor Einzelgerichten gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei zur Bestimmung der konkreten Höhe ebenfalls auf die allgemeinen Kriterien von § 2 AnwGebV zurückzugreifen ist. Da die Entschädigung als Pauschalbetrag auszurichten ist, erübrigen sich zwar grundsätzlich Ausführungen zur eingereichten Honorarnote und insbesondere zur Höhe des Stundenansatzes. Steht dem Richter zur Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens bei der Festsetzung der Entschädigung eine detaillierte Aufstellung über den tatsächlichen Aufwand der Verteidigung zur Verfügung, so kann diese jedoch als Grundlage der Ermessensausübung im Sinne einer Kontrollrechnung herangezogen werden (ZR 111 [2012] Nr. 16 E. 2.5.1 mit Hinweisen). Richten sich Honorarpauschalen nicht in erster Linie nach dem Umfang der Bemühungen, sind die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen gleichwohl zu entschädigen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5D_114/2016 vom 26. September 2016 E. 4 mit Hinweisen.).

2.5. Die Verteidigung führte ihre mit der Hauptverhandlung und dem Gerichtsverfahren zusammenhängenden Aufwände ebenfalls auf der detaillierten Honorarnote auf (act. 52). Sie macht einen Gesamtaufwand von Fr. 3'519.60 im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren geltend (act. 52). Im Rahmen der zuzusprechenden Gebühr gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV bewegt sich dieser Betrag im mittleren Bereich. Die geltend gemachten Aufwände erscheinen entsprechend der mittleren Schwierigkeit des Falls, des notwendigen Zeitaufwands und der Verantwortung der Verteidigung ebenfalls angemessen und sie ist wie beantragt zu entschädigen.

2.6. Da sowohl die für das Untersuchungsverfahren als auch für das Gerichtsverfahren geltend gemachten Aufwände des Beschuldigten für die Ausübung sei-

ner Verfahrensrechte angemessen sind, ist der Beschuldigte wie beantragt zu entschädigen, wobei zur Entschädigung der anfallende Mehrwertsteuersatz von 7.7 % bzw. 8.1 % hinzuzurechnen ist und der Anspruch der Verteidigung zusteht.

IV. Spuren und Spurenräger

Die unter der Polis Geschäfts-Nr. 84623438 sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, lagernden Spuren und Spurenräger sind der Lagerhörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung zu überlassen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist nicht schuldig und wird vom Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV freigesprochen.
2. Die unter der Polis Geschäfts-Nr. 84623438 sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, lagernden Spuren und Spurenräger werden der Lagerhörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.
3. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 1'500.00 Gebühr für das Vorverfahren;
Fr. 2'570.00 Gutachten;

Fr. 4'070.00 Total

4. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 3 werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Der erbetenen Verteidigung wird für die anwaltliche Verteidigung des Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 10'464.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die Verteidigung hat darüber mit dem Beschuldigten abzurechnen.
6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an

- die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland im Doppel (per Einschreiben gegen Empfangsschein);

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 3 StReG;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-DZ-A, Asservate Triage (per E-Mail an asservate@kapo.zh.ch; hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 2, mit Vermerk der Polis Geschäfts-Nr.: 84623438);
- das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Administrativmassnahmen (per Einschreiben gegen Empfangsschein).

7. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Winterthur, 16. Mai 2025

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR

Der Ersatzrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

M.A. HSG A. Rakita

MLaw M. Studer